

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen  
(§ 8 KAG NRW) in der Stadt Krefeld vom 15.06.1990**

**(Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.1990, S. 151)  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.07.1998  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.07.1998, S. 262)  
und der 2. Änderungssatzung vom 17.11.2008  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 47 vom 20.11.2008, S. 377)  
und der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2010  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010, S. 314)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Krefeld erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung und Herstellung - soweit es sich hierbei nicht um die erstmalige Herstellung i.S.d. Baugesetzbuches handelt - im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (nachfolgend als Anlage bezeichnet) und als Gegenleistung für dadurch den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen. Aufwand in diesem Sinne ist auch der im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme geltende Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen und der unentgeltlich erworbenen Grundstücke; ausgenommen hiervon sind die Grundstücke, die bisher schon vom öffentlichen Straßenverkehr genutzt wurden,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Untergrund, Unterbau und Oberbau sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung von Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen,
5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Rinnen, Bordsteinen und Randsteinen,
- b) Radwegen,
- c) Gehwegen,
- d) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) unselbständige Parkflächen (Parkstreifen, Parkstände),
- i) Trennstreifen mit Bepflanzung,
- j) Straßenbegleitgrün als Bestandteil von Teileinrichtungen.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage (§ 1).

(2) In den Fällen des § 7 entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Teilmaßnahme oder, wenn der Kostenspaltungsbeschluss nach diesem Zeitpunkt liegt, mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und auf die stadt eigenen Grundstücke entfällt. Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadt eigene Grundstücke wird so gerechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Abs. 3 zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand. Der Mehraufwand berechnet sich nach dem Verhältnis der Überbreite zur Gesamtbreite.

(3) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichten am Aufwand nach Abs. 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-Gewerbe-Industrie- und sonstigen Sondergebieten gem. BauNVO	in allen anderen Gebieten	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Einrichtungsradverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	65 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zweirichtungsradverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,75 m	je 4,75 m	60 v.H.
h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	65 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	45 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Gemeinsamer Geh- und Radweg mit Einrichtungsradverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	60 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zweirichtungsradverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,75 m	je 4,75 m	55 v.H.
h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v.H.
c) Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	25 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Einrichtungsradverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,75 m	je 3,75 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zweirichtungsradverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 4,75 m	je 4,75 m	45 v.H.

h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg mit Einrichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c) Radweg mit Zweirichtungsverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	55 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v.H.
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Einrichtungsradverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zweirichtungsradverkehr einschl. Sicherheitsstreifen	je 7,00 m	je 6,00 m	65 v.H.
h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	70 v.H.
i) Trennstreifen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
5. Fußgänger- und verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	9,00 m	9,00 m	bis 80 v.H.
Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für jede Anlage gesondert durch Einzelsatzung bestimmt.			
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v.H.

(4) Wenn statt der Parkstreifen Schräg- oder Senkrecht-Parkstände vorgesehen werden, beträgt die anrechenbare Breite dieser Parkflächen insgesamt 5,00 m.

(5) Sollte eine Straße nur auf einer Seite bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke erschließen, verringern sich bei Anliegerstraßen, Haupteinmündungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen die anrechenbaren Breiten um die Breiten eines Radweges, eines Gehweges, eines gemeinsamen Geh- und Radweges, eines Parkstreifens und eines Trennstreifens, falls zwei der jeweiligen Teileinrichtungen vorhanden sind. Als anrechenbare Fahrbahnbreite werden 5,50 m festgesetzt. Die anrechenbaren Breiten bei verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgänger- und verkehrsberuhigten Bereichen werden durch Einzelsatzung festgelegt.

(6) Im Sinne dieser Satzung gelten als

a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,

b) Haupteinmündungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftstraßen: Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen ohne Rücksicht darauf, ob die Merkmale des Buchstaben d) dieser Vorschrift vorliegen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

f) Verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßenräume, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können, und entsprechend § 42 Abs. 4 a) Straßenverkehrsordnung mit Verkehrszeichen 325/326 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind.

g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- Industrie- oder sonstiges Sondergebiet gemäß Baunutzungsverordnung und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für öffentliche Plätze sowie für Anlagen, die nicht den in Abs. 7 aufgeführten Straßen zugeordnet werden können, bestimmt der Rat durch Satzung die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.

(10) Die in Abs. 3 bis 6 genannten Breiten werden ermittelt, indem die Fläche der jeweiligen Teileinrichtung durch ihre Länge (Achse) geteilt wird.

## **§ 5**

### **Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke in dem Verhältnis verteilt, in dem ihre Summen aus der Hälfte der Grundstücksfläche und der nach den folgenden Absätzen ermittelten Geschossfläche zueinander stehen.

(2) a) In Bebauungsplangebieten ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Wird durch eine Bebauung die so ermittelte Geschossfläche überschritten, so tritt an ihre Stelle die tatsächliche Geschossfläche. Die tatsächliche Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen.

Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes, für den die Bestimmungen der Sonderbaupolizeiverordnung für die Stadt Krefeld-Uerdingen am Rhein vom 01.04.1939 maßgebend sind, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Anwendung der Anlage zu dieser Verordnung.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl durch die Teilung der Baumassenzahl durch 3,5 zu ermitteln.

b) In Gebieten, in denen das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, ist bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen; bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist für die Ermittlung der Geschossfläche diejenige Geschossflächenzahl zugrunde zu legen, die sich nach einem Durchschnittswert aus der im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Bebauung bestimmt.

Bei Grundstücken, die ausschließlich mit Garagen bebaut sind, wird der Verteilung des Aufwandes als Geschossfläche die mit 0,4 vervielfältigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt; das Gleiche gilt für Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung wie z.B. Gasregler, Trafo- und Pumpstationen, Fernwärme- und Druckerhöhungsanlagen bebaut sind.

c) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Gebäude festgesetzt ist, ist die mit 0,8 vervielfältigte Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt sind; soweit die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche Anlagen betrifft wie Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze, Dauerkleingärten sowie sonstige Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nach im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, ist die mit 0,4 vervielfältigte Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in Gebieten, in denen das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist.

d) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nicht gewerbliche Nutzung ohne Gebäude oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, wird der Verteilung des Aufwandes als Geschossfläche die mit 0,4 vervielfältigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt; das Gleiche gilt für Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung wie z.B. Gasregler, Trafo- und Pumpstationen, Fernwärme- und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können.

(3) a) Die nach Abs. 2 ermittelten Geschossflächen sind zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung in

Industriegebieten	mit 1,5
Gewerbe- und sonstigen Sondergebieten	mit 1,2
Kerngebieten	mit 1,1

zu vervielfältigen.

b) Bei Grundstücken, die überwiegend industriell genutzt werden, sind die nach Abs. 2 ermittelten Geschossflächen mit 1,5 zu multiplizieren, bei überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken ist der Faktor 1,2 anzuwenden.

(4) Grundstück i. S. d. Satzung ist unabhängig von der Eintragung in das Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jede Fläche, die als selbständige wirtschaftliche Einheit anzusehen ist. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind zu berücksichtigen.

(5) Als Fläche des nach Abs. 4 ermittelten Grundstücks gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

a) soweit sie an die Anlage unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die nach Satz 1 Buchstabe a) oder b) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

d) Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

e) Öffentlich-rechtliche Beschränkungen sind zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 7**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkflächen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungseinrichtungen,
10. Trennstreifen mit Bepflanzung,
11. Flächenbefestigungen in verkehrsberuhigten Bereichen

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

(2) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich für die Ausbaumaßnahmen an die Stadt abgetreten und werden solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt, so wird der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme als Vorausleistung auf den Beitrag gewertet.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Gleiches gilt für die Vorausleistungen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.